

# AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



---

2010

Herausgegeben in Hildesheim am 17. November 2010

Nr. 48

---

**Inhalt**

**Seite**

10.11.2010 - Vereinbarung über die Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts „Energieversorgung Hildesheimer Land“ (Anlage: Satzung der Gemeinden Giesen, Algermissen, Nordstemmen, Harsum, Schellerten, Söhlde, Holle und der Stadt Bockenem über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Energieversorgung Hildesheimer Land“)	637
10.11.2010 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	657
15.11.2010 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste, Landkreis Hildesheim	658

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

**Vereinbarung**  
**über die Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts**  
**„Energieversorgung Hildesheimer Land“**

Aufgrund § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), errichten

- die Gemeinde Giesen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Lücke, Rathausstraße 27, 31180 Giesen;
- die Gemeinde Algermissen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Moegerle, Marktstraße 7, 31191 Algermissen;
- die Gemeinde Nordstemmen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Karl-Heinz Bothmann, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen;
- die Gemeinde Harsum, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gundolf Kemnah, Oststraße 27, 31177 Harsum;
- die Gemeinde Schellerten, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Axel Witte, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten;
- die Gemeinde Söhlde, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Reiner Bender, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde;
- die Gemeinde Holle, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klaus Huchthausen, Am Thie 1, 31188 Holle  
und
- die Stadt Bockenem, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Martin Bartölke, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem,

mit Wirkung zum 23.08.2010 die gemeinsame kommunale Anstalt

„Energieversorgung Hildesheimer Land“.

**§ 1**

**Gegenstand der gemeinsamen kommunalen Anstalt**

- (1) Die gemeinsame kommunale Anstalt dient dem öffentlichen Zweck „Versorgung der Einwohner/innen der Trägergemeinden mit Energie“ (§ 3 Abs. 2 NKomZG i. V. m. §§ 113 a, b NGO).

- (2) In diesem Zusammenhang beauftragen die Trägergemeinden die gemeinsame kommunale Anstalt mit der Vergabe von Konzessionsverträgen i. S. v. § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Strom- und Gasversorgung. Die gemeinsame kommunale Anstalt bereitet die Vergabe der Konzessionsverträge für die Trägergemeinden vor und führt diese im Namen der Trägergemeinden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen dieser Satzung eigenverantwortlich durch. Die gemeinsame kommunale Anstalt wird insbesondere im Namen der Trägergemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen durchführen, die eingehenden Angebote auswerten und dem Bestbieter den Zuschlag für den Abschluss der jeweiligen Konzessionsverträge im Namen der jeweiligen Trägergemeinden erteilen. Die gemeinsame kommunale Anstalt wird außerdem bevollmächtigt, die Konzessionsverträge im Namen der Trägergemeinden abzuschließen. Da die Konzessionsverträge von der gemeinsamen kommunalen Anstalt jeweils im Namen der Trägergemeinden abgeschlossen werden, werden die Trägergemeinden aus den Konzessionsverträgen berechtigt und verpflichtet. Den Trägergemeinden stehen daher auch die auf der Grundlage der Konzessionsverträge zu zahlenden Konzessionsabgaben zu.
- (3) Die Vergabe der Konzessionsverträge für die Stromversorgung soll die gemeinsame kommunale Anstalt im Wege einer Bündelungsausschreibung durchführen, wobei potentielle Bieter neben dem Abschluss eines Konzessionsvertrages auch eine sogenannte Kooperationslösung anbieten können sollen. Ziel einer derartigen Kooperationslösung kann es sein, dass die gemeinsame kommunale Anstalt mit dem Bestbieter eine Gesellschaft gründet, um die kommunalen Interessen der Trägergemeinden an einer sicheren und nachhaltigen Stromversorgung im Anstaltsgebiet bestmöglich zu vertreten. Die Beteiligung der gemeinsamen kommunalen Anstalt an der Gesellschaft muss mindestens 51 % betragen.
- (4) Hinsichtlich der Vergabe der Konzessionsverträge für die Gasversorgung soll entsprechend Abs. 3 verfahren werden, soweit dies möglich ist. Besonderheiten, wie etwa die sehr unterschiedlichen Laufzeiten der derzeit geltenden Gaskonzessionsverträge, sind zu berücksichtigen. Die Laufzeiten der Gaskonzessionsverträge der Trägergemeinden sollen künftig möglichst vereinheitlicht werden.

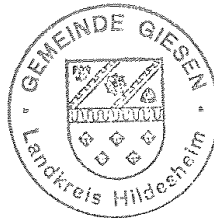
§ 2

Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt

Für die gemeinsame kommunale Anstalt gilt die dieser Vereinbarung als deren Anlage beigefügte Satzung. Die Bestimmungen gem. § 3 Abs. 3 S. 3 NKomZG ergeben sich aus der Satzung.

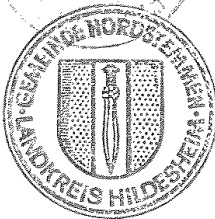
Giesen, den 10.11.2010

[Signature]



Algermissen, den 10.11.2010

[Signature]

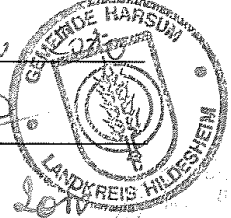


Nordstemmen, den 10.11.10

[Signature]

Harsum, den 10. Nov

[Signature]



Schellerten, den 10.11.2010

[Signature]

Söhle, den 10.11.10

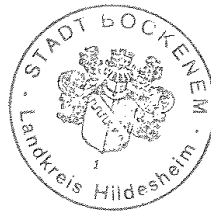
[Signature]

Holle, den 10.11.2010

[Signature]

Bockenem, den 10. Nov. 2010

[Handwritten Signature]



Anlage

**Satzung**

**der Gemeinden Giesen, Algermissen, Nordstemmen, Harsum,  
Schellerten, Söhlde, Holle und der Stadt Bockenem**

**über die gemeinsame kommunale Anstalt  
des öffentlichen Rechts**

**„Energieversorgung Hildesheimer Land“**

Aufgrund §§ 6 und 113 b der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und aufgrund § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), haben die Gemeinden Giesen durch Ratsbeschluss vom 22.06.2010, Algermissen durch Ratsbeschluss vom 16.06.2010, Nordstemmen durch Ratsbeschluss vom 17.06.2010, Harsum durch Ratsbeschluss vom 17.06.2010, Schellerten durch Ratsbeschluss vom 07.06.2010, Söhlde durch Ratsbeschluss vom 17.06.2010, und Holle durch Ratsbeschluss vom 03.06.2010 und die Stadt Bockenem durch Ratsbeschluss vom 31.05.2010 diese

## **Satzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) <sup>1</sup>Die „Energieversorgung Hildesheimer Land“ ist ein selbständiges Unternehmen der (Träger-) Gemeinden Giesen, Algermissen, Nordstemmen, Harsum, Schellerten, Söhlde, Holle und der Stadt Bockenem in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame kommunale Anstalt, §§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; 3; 4 NKomZG). <sup>2</sup>Die gemeinsame kommunale Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) <sup>1</sup>Die gemeinsame kommunale Anstalt führt den Namen

„Energieversorgung Hildesheimer Land“

mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. <sup>2</sup>Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. <sup>3</sup>Die Kurzbezeichnung lautet:

„E-Hi-Land“.

- (3) Die gemeinsame kommunale Anstalt hat ihren Sitz in Giesen.
- (4) Das Stammkapital beträgt € 190.000,00 (in Worten: Euro einhundertneunzigtausend).
- (5) An dem Stammkapital halten entsprechend des in § 11 vereinbarten Ergebnisverwendungsschlüssels:
  - die Gemeinde Giesen einen Anteil i.H.v. € 24.130,00 ;
  - die Gemeinde Algermissen einen Anteil i.H.v. € 13.870,00;
  - die Gemeinde Nordstemmen einen Anteil i.H.v. € 35.720,00;
  - die Gemeinde Harsum einen Anteil i.H.v. € 27.170,00;
  - die Gemeinde Schellerten einen Anteil i.H.v. € 17.290,00;
  - die Gemeinde Söhlde einen Anteil i.H.v. € 20.520,00;
  - die Gemeinde Holle einen Anteil i.H.v. € 13.110,00;
  - die Stadt Bockenem einen Anteil i.H.v. € 38.190,00.

## § 2

### Gegenstand der gemeinsamen kommunalen Anstalt

- (1) Die gemeinsame kommunale Anstalt dient dem öffentlichen Zweck „Versorgung der Einwohner/innen der Trägergemeinden mit Energie“ (§ 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. §§ 113 a, b NGO).
- (2) <sup>1</sup>In diesem Zusammenhang beauftragen die Trägergemeinden die gemeinsame kommunale Anstalt mit der Vergabe von Konzessionsverträgen i.S.v. § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Strom- und Gasversorgung. <sup>2</sup>Die gemeinsame kommunale Anstalt bereitet die Vergabe der Konzessionsverträge für die Trägergemeinden vor und führt diese im Namen der Trägergemeinden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen dieser Satzung eigenverantwortlich durch. <sup>3</sup>Die gemeinsame kommunale Anstalt wird insbeson-



dere im Namen der Trägergemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen durchführen, die eingehenden Angebote auswerten und dem Bestbieter den Zuschlag für den Abschluss der jeweiligen Konzessionsverträge im Namen der jeweiligen Trägergemeinden erteilen. <sup>4</sup>Die gemeinsame kommunale Anstalt wird außerdem bevollmächtigt, die Konzessionsverträge im Namen der Trägergemeinden abzuschließen. <sup>5</sup>Da die Konzessionsverträge von der gemeinsamen kommunalen Anstalt jeweils im Namen der Trägergemeinden abgeschlossen werden, werden die Trägergemeinden aus den Konzessionsverträgen berechtigt und verpflichtet. <sup>6</sup>Den Trägergemeinden stehen daher auch die auf der Grundlage der Konzessionsverträge zu zahlenden Konzessionsabgaben zu.

- (3) <sup>1</sup>Die Vergabe der Konzessionsverträge für die Stromversorgung soll die gemeinsame kommunale Anstalt im Wege einer Bündelausschreibung durchführen, wobei potentielle Bieter neben dem Abschluss eines Konzessionsvertrages auch eine sogenannte Kooperationslösung anbieten können sollen. <sup>2</sup>Ziel einer derartigen Kooperationslösung kann es sein, dass die gemeinsame kommunale Anstalt mit dem Bestbieter eine Gesellschaft gründet, um die kommunalen Interessen der Trägergemeinden an einer sicheren und nachhaltigen Stromversorgung im Anstaltsgebiet bestmöglich zu vertreten. <sup>3</sup>Die Beteiligung der gemeinsamen kommunalen Anstalt an der Gesellschaft muss mindestens 51 % betragen.
- (4) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Vergabe der Konzessionsverträge für die Gasversorgung soll entsprechend Abs. 3 verfahren werden, soweit dies möglich ist. <sup>2</sup>Besonderheiten, wie etwa die sehr unterschiedlichen Laufzeiten der derzeit geltenden Gaskonzessionsverträge, sind zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Laufzeiten der Gaskonzessionsverträge der Trägergemeinden sollen künftig möglichst vereinheitlicht werden.

### **§ 3**

#### **Organe**

- (1) Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der gemeinsamen kommunalen Anstalt verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen der gemeinsamen kommunalen Anstalt fort. <sup>3</sup>Die Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch ausdrücklich nicht gegenüber den Organen der Trägergemeinden.

- (3) Die Mitwirkungsverbote gem. § 26 NGO sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 4**

#### **Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus zwei alleinvertretungsberechtigten Mitgliedern, die sich gegenseitig vertreten. <sup>2</sup>Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. <sup>3</sup>In dieser Geschäftsordnung werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen zu fassenden Beschluss vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet die gemeinsame kommunale Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die gemeinsame kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unaufgefordert rechtzeitig zu unterrichten. <sup>2</sup>Auf Anforderung hat der Vorstand dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan entsprechend §§ 11 – 14 EigBetrVO mit einer Erfolgsübersicht nach Unter-

nehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan entsprechend § 15 Eig-BetrVO auf und schreibt diesen entsprechend fort.

- (7) <sup>1</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Minderbeträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägergemeinden haben können, sind die Trägergemeinden und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Verwaltungsrat**

#### **Zusammensetzung und Rechtsverhältnisse**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem / der Vorsitzenden und sieben übrigen Mitgliedern.
- (2) Bedienstete der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die gemeinsame kommunale Anstalt befasst sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Trägergemeinden entsenden jeweils ihre/n Hauptverwaltungsbeamten/in in den Verwaltungsrat. <sup>2</sup>Für den Fall, dass einer der Hauptverwaltungsbeamten/innen dem Vorstand angehören sollte, hat der / die Hauptverwaltungsbeamte/in an seiner / ihrer Stelle eine/n andere/n Gemeindebedienstete/n zu benennen oder vorzuschlagen, der / die anstelle des / der Hauptverwaltungsbeamten/in von dem jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrat für die Dauer von fünf Jahren als Verwaltungsratsmitglied in den Verwaltungsrat entsandt wird. <sup>3</sup>Auch im Übrigen sind die Hauptverwaltungsbeamten/innen berechtigt, eine/n andere/n Gemeindebedienstete/n zu benennen oder vorzuschlagen, welche/r von dem jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrat anstelle des / der Hauptverwaltungsbeamten/in für die Dauer von fünf Jahren als Verwaltungsratsmitglied in den Verwaltungsrat entsandt wird. <sup>4</sup>Neben dem von ihnen jeweils entsandten Mitglied bestellen die Trägergemeinden für die Dauer von fünf Jahren jeweils eine/n Vertreter/in.

- (4) Der / die Vorsitzende/r des Verwaltungsrates wird aus der Mitte des Verwaltungsrates durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen zu fassenden Beschluss des Verwaltungsrats gewählt.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die gleichzeitig auch dem Gemeinde- bzw. Stadtrat einer Trägergemeinde angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Vertreter/innen. <sup>3</sup>Die das Verwaltungsratsmitglied bzw. den / die Vertreter/in entsendende Trägergemeinde kann das Verwaltungsratsmitglied bzw. den / die Vertreter/in darüber hinaus durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen zu fassenden Beschluss abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>4</sup>Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder bzw. deren Vertreter/innen üben ihr Amt bis zur Bestellung ihres Nachfolgers / ihrer Nachfolgerin weiter aus, soweit der Gemeinde- bzw. Stadtrat der entsendenden Trägergemeinde nichts anderes bestimmt.
- (6) Der / die Verwaltungsratsvorsitzende hat den Trägergemeinden sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu geben.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates können eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen in Form eines angemessenen Sitzungsgeldes erhalten. <sup>2</sup>Gewinnbeteiligungen dürfen nicht gewährt werden. <sup>3</sup>Näheres regelt der Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Berichterstattung verlangen.

- (3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
  - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
  - c) den Vorschlag bzw. die Beauftragung des Abschlussprüfers im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 2;
  - d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
  - e) die Ergebnisverwendung;
  - f) die Entlastung des Vorstandes;
  - g) die Errichtung, die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen sowie die gänzliche oder teilweise Veräußerung oder sonstige Aufgabe von derartigen Beteiligungen;
  - h) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der gemeinsamen kommunalen Anstalt, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben;
  - i) Änderungen der Unternehmenssatzung;
  - j) die Zuschlagsentscheidung an den Bestbieter im Rahmen der Vergabe von Konzessionsverträgen i.S.v. § 46 Abs. 2 EnWG;
  - k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 10.000 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen bzw. die Verpflichtungen hierzu im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - l) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- m) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von € 10.000 überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
- n) den Abschluss von Betreiber-, Betriebsführungs-, Pacht- und ähnlichen Verträgen;
- o) Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen;
- p) den Beitritt oder den Austritt einer Trägergemeinde aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt;
- q) Unterstützungsleistungen der Trägergemeinden i.S.v. § 113 d Abs. 1 NGO und etwaige Gegenleistungen für diese Unterstützungsleistungen;
- r) die Auflösung des Unternehmens.

<sup>2</sup>Entscheidungen in den Fällen des Satz 1 Buchst. g), h), i), n), o) p) q) und r) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde- bzw. Stadträte aller Trägergemeinden.

<sup>3</sup>Bei Entscheidungen gem. Satz 1 Buchst. j) unterliegen die von den Trägergemeinden jeweils entsendeten Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen des Gemeinde- bzw. Stadtrats der jeweiligen Trägergemeinde.

<sup>4</sup>Vor den in Satz 2 und 3 genannten Entscheidungen sind die Gemeinde- bzw. Stadträte der Trägergemeinden rechtzeitig zu informieren.

<sup>5</sup>§ 116 Abs. 3 NGO ist jeweils zu beachten.

- (4) <sup>1</sup>Gegenüber dem Vorstand vertritt der / die Vorsitzende des Verwaltungsrates die gemeinsame kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Der / die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die gemeinsame kommunale Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden, oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## § 7

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des / der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort der Sitzung sowie eine Tagesordnung angeben. <sup>3</sup>Die Einladung muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tage vor der Sitzung zugehen. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit sie nicht wegen persönlicher Betroffenheit ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Verwaltungsratssitzungen Rederecht.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem / der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. <sup>2</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (5) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter/innen anwesend ist. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. <sup>3</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
  - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmtoder

- sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Vertreter/innen) anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) <sup>1</sup>Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Auf diesen Umstand muss in der zweiten Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. <sup>2</sup>Es wird offen abgestimmt, soweit die gem. § 5 Abs. 7 zu erlassene Geschäftsordnung nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen sind zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) <sup>1</sup>Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Diese Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8

### Verpflichtungserklärungen

- (1) <sup>1</sup>Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energieversorgung Hildesheimer Land – E-Hi-Land, Anstalt des öffentlichen Rechts“, durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. <sup>2</sup>Andere Vertretungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.



## § 9

### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die gemeinsame kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 113 g Abs. 1 NGO ist zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägergemeinden zuzuleiten.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim nach Maßgabe der § 113 g Abs. 1 NGO i.V.m. § 123 NGO. <sup>2</sup>Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine/n Wirtschaftsprüfer/in, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die gemeinsame kommunale Anstalt erfolgt.
- (4) <sup>1</sup>Der gemäß Absatz 3 zuständigen Stelle für die Jahresabschlussprüfung stehen die Rechte gem. § 53 HGrG zu. Im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Jahresabschlussprüfung kann sich diese Stelle bei der gemeinsamen kommunalen Anstalt unterrichten. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck kann sie den Betrieb, die Bücher und Schriften der gemeinsamen kommunalen Anstalt einsehen.
- (5) Die gemeinsame kommunale Anstalt unterliegt der überörtlichen Prüfung i.S.v. § 121 NGO.

**§ 10**  
**Wirtschaftsjahr**

<sup>1</sup>Das Wirtschaftsjahr der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. <sup>3</sup>Es beginnt am 23.08.2010 und endet am 31.12.2010.

**§ 11**  
**Ergebnisverwendung**

(1) Die Ergebnisverwendung erfolgt wie nachstehend geregelt:

- die Gemeinde Giesen wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i.H.v. 12,7 % beteiligt;
- die Gemeinde Algermissen wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i.H.v. 7,3 % beteiligt;
- die Gemeinde Nordstemmen wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i.H.v. 18,8 % beteiligt;
- die Gemeinde Harsum wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i.H.v. 14,3 % beteiligt;
- die Gemeinde Schellerten wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i.H.v. 9,1 % beteiligt;
- die Gemeinde Söhlde wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i.H.v. 10,8 % beteiligt;
- die Gemeinde Holle wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i.H.v. 6,9 % beteiligt;
- die Stadt Bockenem wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i.H.v. 20,1 % beteiligt.

(2) <sup>1</sup>Die Regelung des Abs. 1 ist drei Jahre nach Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu überprüfen und gegebenenfalls auf neue Gegebenheiten anzupassen. <sup>2</sup>Im Übrigen können weitere Überprüfungen und Anpassungen jederzeit nach Bedarf erfolgen.

## § 12

### **Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt / Austritt einer Trägergemein- de aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt**

- (1) Im Falle der Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden das Vermögen, die Verbindlichkeiten und etwaiges Personal der gemeinsamen kommunalen Anstalt entsprechend der Anteile der Trägergemeinden am Stammkapital auf die Trägergemeinden verteilt, soweit die Trägergemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Räte keine andere Entscheidung treffen.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle des Austritts einer Trägergemeinde aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die Anteile am Vermögen und an den Verbindlichkeiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt entsprechend Abs. 1 ermittelt. <sup>2</sup>Hinsichtlich eines etwaigen finanziellen Ausgleichs und anderer Details werden die austretende Trägergemeinde und die gemeinsame kommunale Anstalt eine gesonderte Vereinbarung treffen.

## § 13

### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes regeln.
- (2) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Giesen nimmt ihre Aufgaben auch für die gemeinsame kommunale Anstalt wahr. <sup>2</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. <sup>3</sup>Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. <sup>4</sup>Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung gesetzt wird. <sup>5</sup>Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Verwaltungsratsbeschlusses, so hat der Verwaltungsratsvorsitzende zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und auf die wesentlichen Gründe hinzuweisen. <sup>6</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Verwaltungsrats verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen. <sup>7</sup>Im Übrigen gilt § 5 a NGO entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Bei Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist naturgemäß nicht vorhersehbar, welches Ergebnis die Vergabe der Konzessionsverträge i.S.v. § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben wird. <sup>2</sup>Insbesondere ist nicht vorhersehbar, inwiefern im Rahmen derartiger Vergabeverfahren eine Kooperationslösung i.S.v. § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung realisierbar ist. <sup>3</sup>Die Trägergemeinden verpflichten sich daher, die Regelungen dieser Satzung entsprechend anzupassen, wenn neue Gegebenheiten eine derartige Anpassung erfordern. <sup>4</sup>Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine etwaige Anpassung des § 11 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. <sup>2</sup>Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. <sup>3</sup>Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vorneherein bedacht.
- (5) Die Kosten zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt bis zur Höhe von 100.000,00 € werden von der gemeinsamen kommunalen Anstalt getragen.

#### § 14

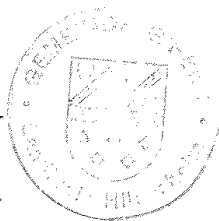
#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig entsteht die gemeinsame kommunale Anstalt.

Giesen, den

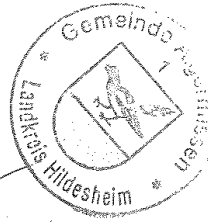
10.11.2010

Jocke



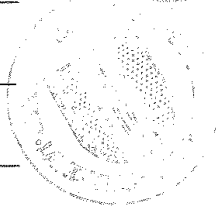
Algermissen, den 10. 11. 2010

[Signature]



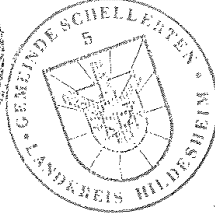
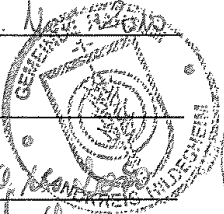
Nordstemmen, den 10. 11. 10

[Signature]



Harsum, den 10. 11. 2010

[Signature]



Schelleften, den 10. 11. 2010

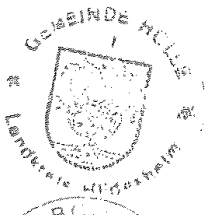
[Signature]

Söhle, den 10. 11. 10

[Signature]

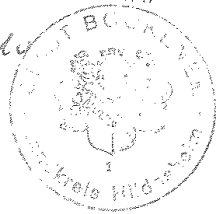
Holle, den 10. 11. 2010

[Signature]



Bockenem, den 10. Nov. 2010

[Signature]



**Sitzung des Schul- und Kulturausschusses**

**Am Donnerstag, d. 18.11.2010 findet um 16.10 Uhr in  
den Berufsbildenden Schulen Alfeld, Hildesheimer Str. 55, 31061 Alfeld  
eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses statt.**

**Sitzung des Schulausschusses nach dem NSchG mit hinzugewählten Mitgliedern nach B)**

**Öffentliche Sitzung**

**Vorläufige Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.10.2010
4. Schulisches Angebot im Landkreis Hildesheim; künftige schulorganisatorische Maßnahmen  
Vorlage-Nr. 929/XVI -A
5. Einrichtung von offenen Ganztagsangeboten zum Schuljahr 2011/12  
Vorlage-Nr. 975 /XVI
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

**anschließend ab ca. 16.40 Uhr**

**Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern nach C**

**Öffentliche Sitzung**

**Vorläufige Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.04.2010
4. Neuordnung der Kultur(förder)Landschaft in der Region Hildesheim  
- Ergebnisse des interfraktionellen Arbeitskreises  
Vorlage - Nr.: 973/XVI
5. Haushalt 2011: Teilergebnisplan für das Produkt 281-001 Kultur Büro der Organisationseinheit 912  
Vorlage - Nr.: 974/XVI
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 10.11.2010

**Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Basse**

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

Hildesheim, 15. November 2010

**Sitzung des Ausschusses  
für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1) am 23. November 2010**

**Tagesordnung des öffentlichen Teils**

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
2. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 02.11.2010**
3. **Einwohnerfragestunde**
4. **Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO;**  
Controllingberichte zur Zielerreichung im 3. Quartal 2010  
-Vorlage-Nr.: 980/XVI-
5. **Nachtragsstellenplan und 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2010;**  
-Vorlage-Nr.: 976/XVI-
6. **Haushalt 2011;**
  - a) **Teilhaushalt Dezernat 1 (incl. Veränderungslisten)**  
-Vorlage-Nr.: 952/XVI (Vorlage wurde bereits mit der Einladung zur A1-Sitzung am 02.11.2010 übersandt)-
  - b) **Teilhaushalt Verwaltungsführung, Politik und OE der Steuerungsunterstützung (incl. Veränderungslisten)**  
-Vorlage-Nr.: 953/XVI (Vorlage wurde bereits mit der Einladung zur A1-Sitzung am 02.11.2010 übersandt)-
  - c) **Zentralhaushalt**
  - d) **Gesamthaushalt:**  
**Haushaltssatzung 2011 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung;**  
**Haushaltssicherungskonzept 2011;**  
-Vorlage-Nr.: 979/XVI-
  - e) **Stellenplan des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2011**  
-Vorlage-Nr.: 977/XVI-
7. **Zukunftsvertrag für Hildesheim**  
Beendigung des Einkreisungsvertrages und ggf. Ersatz durch einen „Zukunftsvertrag Hildesheim“  
-Vorlage-Nr.: 950/XVI (Vorlage wurde bereits mit der Einladung zur A1-Sitzung am 02.11.2010 übersandt)-
8. **Mitteilung der Verwaltung**
9. **Anfragen**